

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 92/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
22. August 1967

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 22. August 1967 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	H u n g e r	und
Bundesrichter	D r . K a i s e r ,	
Bundessozialrichter	D r . L é d e r e r	und
Bundessozialrichter	D r e w s	

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 7. Dezember 1964 wird zurückge-
wiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :I

Der im Jahre 1942 geborene Sohn der Kläger, der Kraftfahrzeuglehrling Peter K. (K.), verunglückte am 15. Mai 1961, einem Montag, gegen 7,40 Uhr früh auf der Fahrt zur Arbeitsstätte tödlich, als er auf einer geraden und ebenen Landstraße mit dem Moped gegen einen am rechten Straßenrand stehenden Baum fuhr. K. war früh gegen 6.30 Uhr von einer Kirmes nach Hause gekommen, hatte sich umgezogen und gefrühstückt und sich dann auf den Weg gemacht. Angesichts der günstigen Straßenverkehrsverhältnisse und mangels eines Anhalts, daß dritte Personen an dem Verkehrsunfall beteiligt gewesen seien, vermutete die Polizei, daß K. infolge Übermüdung von der Fahrbahn abgekommen und gegen den Straßenbaum gefahren sei; eine dem Verunglückten entnommene Blutprobe hatte ergeben, daß er nicht wesentlich unter Alkoholeinfluß gestanden haben könne.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 16. Januar 1962 die Ansprüche der Kläger auf Elternrente und Sterbegeld mit folgender Begründung ab: K. sei auf der Fahrt zur Arbeitsstätte infolge unternehmensfremder Umstände übermüdet gewesen; davon müsse nach der Sachlage ausgegangen werden, da andere Einflüsse für das Zustandekommen des Unfalls nicht hätten festgestellt werden können. Der Versicherungsschutz sei somit nicht gegeben. Anspruch auf Elternrente bestehe ferner deshalb nicht, weil K. aus seinem Arbeitsverdienst seine Eltern nicht wesentlich unterhalten habe.

Mit der hierauf beim Sozialgericht (SG) Trier erhobenen Klage haben die Kläger geltend gemacht, daß sie am Morgen

- 3 -



- 3 -

des 15. Mai 1961 bei ihrem Sohn keine Ermüdungserscheinungen bemerkt hätten; sie haben dafür Beweis angeboten. Auf den Hinweis des SG, daß die geltend gemachten Ansprüche auf Elternrente außerdem Bedürftigkeit voraussetzten, hat der Kläger Josef K. mit Schreiben vom 8. Juni 1962 erwidert, er beantrage die Anerkennung des Unfalls als Wegeunfall und bitte um Erstattung der Beerdigungskosten; die Gewährung von Elternrente werde er von dem Zeitpunkt an beantragen, in dem die Unterstützung vonseiten seiner Töchter infolge Heirat weg falle.

Der Prozeßbevollmächtigte der Kläger hat im Schriftsatz vom 5. Oktober 1962 folgende Prozeßanträge angekündigt:

- "1. festzustellen, daß der am 15.5.1961 verstorbene Kfz-Lehrling Peter K., Sohn der Kläger, infolge eines Arbeitsunfalls verstorben ist,
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger Elternrente nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen."

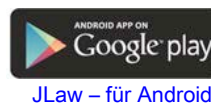
In der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 5. Oktober 1962, an welcher der Kläger Josef K. und sein Prozeßbevollmächtigter teilgenommen haben, einigten sich die Beteiligten laut Sitzungsniederschrift, "daß in dem anhängigen Verfahren die Entscheidung nur auf die Prüfung eines versicherten Wegeunfalls zu beschränken" sei. In der Sitzungsniederschrift ist ferner vermerkt: "Die Kläger ließen den schriftlich gestellten Antrag vom 5.10.1962 zu Punkt 1) formulieren." Das SG hat durch das in derselben mündlichen Verhandlung verkündete Urteil wie folgt entschieden:

Unter Aufhebung des Bescheides vom 16.1.1962 wird der Unfall des verstorbenen Sohnes der Kläger vom 15.5.1961 als Unfall gem. § 543 der Reichsversicherungsordnung anerkannt und die Beklagte zu einer

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

erneuten Bescheiderteilung verpflichtet, ob nach den übrigen Voraussetzungen ein berechtigter Anspruch auf Elternrente besteht.

Zur Begründung hat das SG ausgeführt: Der Vermutung der Beklagten, der Sohn der Kläger sei zur Zeit des Verkehrsunfalls aus betriebsfremden Gründen übermüdet gewesen, habe es sich im Hinblick darauf, daß K. ein junger Mann gewesen sei und die bisherigen Ermittlungen keinen Anhaltspunkt für die Mitwirkung betriebsfremder Umstände bei dem Verkehrsunfall ergeben hätten, nicht anschließen können. Ein Arbeitsunfall liege somit vor. Daher sei festzustellen gewesen, daß aus diesem Grunde ein Rentenanspruch nicht abgelehnt werden könne. Die Beklagte habe die Ernährereigenschaft des Verstorbenen allein deshalb verneint, weil dieser Lehrling gewesen sei, ohne erschöpfend die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kläger und des Verunglückten zu berücksichtigen. Die insoweit im Klageverfahren neu geltend gemachten Tatsachen hätten zwar vom Gericht nachgeprüft werden können. Mit der Beschränkung der Klage auf eine Entscheidung darüber, ob ein Arbeitsunfall vorgelegen habe, bleibe es den Beteiligten vorbehalten, die erforderlichen Unterlagen dem Versicherungsträger zwecks Entscheidung vorzulegen, "falls die hier auf den Streit beschränkte Voraussetzung nicht Gegenstand eines Rechtsbehelfsverfahrens" werde.

Gegen das Urteil des SG hat die Beklagte Berufung eingelegt. Zur Begründung hat sie dargetan, daß angesichts der Umstände, unter denen sich der Verkehrsunfall zuge tragen habe, ein Arbeitsunfall nicht angenommen werden könne. Nach den inzwischen eingeholten Lohnauskünften sei K. nicht in der Lage gewesen, von seinem geringen Entgelt seine Eltern zu unterstützen. Die Kläger seien auch nicht bedürftig. Aus deren Schreiben vom 8. Juni 1962 gehe hervor, daß sie sich im Zeitpunkt des Unfalls selbst nicht für bedürftig gehalten hätten.

- 5 -



- 5 -

Der Kläger Josef K. hat in einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 20. September 1963 auf die Berufung erwidert, es sei ihm ausschließlich daran gelegen, daß der tödliche Verkehrsunfall seines Sohnes als Betriebsunfall anerkannt werde; weitere Forderungen stünden zur Zeit nicht im Vordergrund.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz vom 7. Februar 1964 ist der Kläger Josef K. mit seinem Prozeßbevollmächtigten erschienen. Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung beantragt, das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der Kläger hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Nach persönlicher Anhörung durch das Gericht zu seinem Schreiben vom 20. September 1963 hat er laut Sitzungsniederschrift erklärt, daß er dieses Schreiben zum Gegenstand seines heutigen Vorbringens mache; es gehe ihm ausschließlich darum, daß der Unfall als Arbeitsunfall anerkannt werde. In der Sitzungsniederschrift ist vermerkt, der Prozeßbevollmächtigte des Klägers sei darauf hingewiesen worden, "daß nach Auffassung des Senats die Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. 3 SGG unzulässig sein dürfte und daß ihm daher Gelegenheit gegeben wird, einen Leistungsantrag zu stellen". Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat daraufhin erklärt, "er halte die Feststellungsklage für zulässig und stelle keinen Hilfsantrag".

Durch Urteil vom 7. Februar 1964 hat das LSG die Entscheidung des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat sein Urteil im wesentlichen wie folgt begründet: Die Kläger hätten weder im Verfahren erster Instanz noch im Berufungsverfahren - trotz Hinweise durch den Senat - einen Leistungsanspruch geltend gemacht; bereits im Klageverfahren hätten sie eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß es ihnen gegenwärtig nicht um die Zuerkennung einer Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung gehe, sondern

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sie allein die gerichtliche Feststellung begehrten, daß der Tod ihres Sohnes auf einem Unfallereignis i.S. eines Arbeitsunfalls beruhe. Offensichtlich liege dieser Beschränkung des Klaganspruchs die Meinung der Kläger zugrunde, daß sie nach ihren derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht als bedürftig angesehen werden könnten und daher der Anspruch auf Elternrente sich zur Zeit nicht verwirklichen lasse. Über diese sachlich-rechtliche Frage habe der Senat, da nach § 123 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) über die im vorliegenden Fall allein erhobene Feststellungsklage zu befinden sei, nicht zu entscheiden gehabt. Die Feststellungsklage sei aber weder nach der Nr. 1 noch nach der Nr. 3 des § 55 Abs. 1 SGG zulässig. Jene Vorschrift sei nicht gegeben, weil die Kläger nicht die Feststellung einer einzelnen Beziehung oder Berechtigung aus einem bestehenden Rechtsverhältnis, sondern nur die Feststellung einer rechtserheblichen Tatsache, die lediglich eine Anspruchsvoraussetzung für den Elternrentenanspruch darstelle, begehrten. Eine derartige Feststellungsklage sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht zulässig. Deshalb sei nicht entscheidend, ob die Kläger ein - nach dem Gesetz erforderliches - berechtigtes Interesse an der alsbaldigen Feststellung dieser Frage hätten, selbst wenn man dies im Hinblick auf die Neuregelung des Elternrentenanspruchs in § 596 der Reichsversicherungsordnung (idF des Art. 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes - RVO nF -) vom 1. Juli 1963 an bejahe. Die Klage sei aber auch nicht nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG zulässig. Nach der Rechtsprechung des BSG zu § 162 Abs. 1 Nr. 3 sowie zu § 150 Nr. 3 SGG gehöre zum ursächlichen Zusammenhang des Todes mit einem Arbeitsunfall nicht die Frage, ob das Unfallereignis mit einer Tätigkeit i.S. des § 542 RVO aF ursächlich zusammengehöre. Der Wortlaut des § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG weiche von dem jener beiden Vorschriften nicht ab; er könne deshalb nicht in weiterem Sinne ausge-



legt werden. Einer solchen Auslegung würde auch das Verhältnis der einzelnen Vorschriften des § 55 Abs. 1 SGG untereinander, insbesondere der Nr. 1 zur Nr. 3, widersprechen. Die von den Klägern erhobene Feststellungsklage sei somit nicht zulässig.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Kläger haben Revision eingelegt. Ihr Prozeßbevollmächtigter hat das Rechtsmittel im wesentlichen wie folgt begründet:

Das Berufungsgericht habe den Grundsatz der Bindung an die gestellten Anträge verletzt. Es habe die Klage als unzulässige Feststellungsklage abgewiesen, obwohl die Kläger keinen oder jedenfalls nicht allein einen Feststellungsantrag gestellt hätten. Entgegen § 122 Abs. 1 SGG habe es das SG unterlassen, den Antrag der Kläger in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen; es habe hier nur den im Schriftsatz vom 5. Oktober 1962 zu 1) gestellten Antrag "formulieren lassen". Der Tatbestand des SG-Urteils beweise jedoch, daß die Kläger beantragt hätten, "die Beklagte zur Gewährung der Aszendentenrente zu verurteilen". Dies sei kein Feststellungs-, sondern ein Leistungsantrag. In der Berufungsinstanz hätten die Kläger, wie sich aus der Sitzungsniederschrift und aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ergebe, nur die Zurückweisung der Berufung beantragt. Das Berufungsgericht habe somit über einen gar nicht gestellten Antrag auf Feststellung entschieden. Schon wegen dieses schweren Verfahrensmangels müsse das Urteil des LSG aufgehoben werden.

Der im Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils wiedergegebene Antrag der Kläger habe, wie sich aus dessen Auslegung ergebe, ferner das Begehren enthalten, den Bescheid der Beklagten aufzuheben. Das SG habe den Antrag auch in dieser Weise ausgelegt, denn es habe diesen Bescheid aufgehoben.



Das Berufungsgericht hätte diesen Teil des Klagantrags und des sozialgerichtlichen Urteils nicht übergehen dürfen. Für die in dem Aufhebungsantrag zu findende Anfechtungsklage könnten die Erwägungen des Berufungsgerichts über die Unzulässigkeit von Feststellungsklagen nicht gelten. Die Anfechtungsklage sei somit nicht unzulässig gewesen. Über sie hätte das LSG daher entscheiden müssen.

Selbst wenn die Kläger nur eine Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG erhoben hätten, sei diese zulässig, weil diese Vorschrift nach ihrer Entstehungsgeschichte die Frage, ob ein Arbeitsunfall vorliege, mitumfasse.

Das Urteil des Berufungsgerichts sei nicht aus einem anderen Grund, etwa mangels eines Feststellungsinteresses, zutreffend. Dieses habe das Berufungsgericht bejaht. Da es keinerlei tatsächliche Feststellungen getroffen habe, könne das Revisionsgericht nicht von sich aus das Feststellungsinteresse verneinen.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Kläger beantragen,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

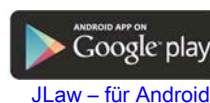
II

Die Revision ist nicht begründet.

Entgegen der Ansicht der Revision ist in der mündlichen

Verhandlung vor dem LSG, wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Inhalt der Sitzungsniederschrift festgestellt hat, zwischen den Beteiligten allein streitig gewesen, ob der Sohn der Kläger infolge eines Arbeitsunfalls tödlich verunglückt und diese von den Klägern begehrte Feststellung zulässig ist. Dem steht der weitere, in die Sitzungsniederschrift aufgenommene Antrag der Kläger, mit dem sie die Zurückweisung der von der Beklagten eingelegten Berufung begehrt haben, nicht entgegen. Mit dem Feststellungsantrag haben sie vielmehr ihr Klagebegehren eingeschränkt. Dies ist auch im Berufungsverfahren zulässig. Eine Einschränkung des Klagantrags kann unter Umständen sogar geboten sein, wenn der Prozeßgegner gegen ein dem Kläger günstiges Urteil ein Rechtsmittel einlegt und der Kläger inzwischen eingesehen hat, daß das von ihm erstrittene obsiegende Urteil nicht in vollem Umfang bestehen bleiben, vielmehr dem Rechtsmittel des Gegners teilweise stattgegeben werden wird. In diesem Fall wird er, da seine Klage doch keinen vollen Erfolg haben wird, von sich aus im Rechtsmittelverfahren seinen Klagantrag entsprechend einschränken.

Die Kläger des vorliegenden Rechtsstreits sind während des erstinstanzlichen Verfahrens zu der Ansicht gelangt, daß ihnen mangels Bedürftigkeit derzeit kein Anspruch auf Elternrente zustehe. Im Berufungsverfahren haben sie dies in einer jeden Zweifel beseitigenden Weise erneut zum Ausdruck gebracht. Damit haben sie aber auch zu erkennen gegeben, daß sie den Bescheid der Beklagten vorerst als rechtmäßig ansehen, soweit dieser ihren Anspruch auf Elternrente abgelehnt hat. Das Urteil des SG, das - über ihren bereits im Klageverfahren eingeschränkten Antrag hinaus - den Bescheid der Beklagten schlechthin aufgehoben und diese - verfahrensfehlerhaft (vgl. BSG 2, 194, 96; SozR Nr. 9 zu § 123 SGG, Nr. 2 zu § 130 SGG) - "zu einer erneuten Bescheiderteilung



verpflichtet" hatte, "ob nach den übrigen Voraussetzungen ein berechtigter Anspruch auf Elternrente besteht", ist infolgedessen insoweit gegenstandslos geworden und hat im Verhältnis zwischen den Beteiligten an Rechtswirkung verloren. Streitig ist im Verfahren zweiter Instanz nur noch gewesen, ob der Tod des Sohnes der Kläger die Folge eines Arbeitsunfalls ist.

Die hierauf gerichtete Feststellungsklage ist indessen, wie das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend entschieden hat, nicht zulässig. Es bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung, ob - was das LSG verneint hat - diese Feststellungsklage die Erfordernisse der Nr. 3 oder der Nr. 1 des § 55 Abs. 1 SGG erfüllt (vgl. hierzu Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand 15.6.1966, S. 240 m IV mit Nachweisen; Peters/Sautter/Wolff, Komm. zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl., Stand Juli 1967, Anm. 4 zu § 55 SGG; Rohwer-Kahlmann, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl., Rd.Ziff. 14 zu § 55 SGG). Für die Feststellungsklage ist jedenfalls die Klagevoraussetzung des § 55 Abs. 1 SGG, daß ein berechtigtes Interesse der Kläger an dieser Feststellung vorliegt, nicht gegeben. Ein dem Feststellungsantrag der Kläger stattgebendes Urteil wäre nach Lage des vorliegenden Falles, in dem die Beklagte auch die übrigen Voraussetzungen des von den Klägern für später vorbehaltenen Elternrentenanspruchs bestreitet, nicht geeignet, den zwischen den Beteiligten ausgetragenen Rechtsstreit, durch den nach den Vorstellungen der Kläger für ihren künftigen Anspruch auf Elternrente die rechtliche Grundlage geschaffen werden soll, insoweit zu beenden, daß die spätere Geltendmachung dieses Anspruchs nur noch vom Eintritt der - von den Klägern derzeit selbst verneinten - Bedürftigkeit abhängt (vgl. SozR Nr. 23 zu § 55 SGG; Stein/Jonas/Schönke, Komm. zur ZPO, 18. Aufl.,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Anm. III/3 zu § 256 ZPO). Für den Anspruch auf Elternrente nach § 593 RVO aF ist außerdem erforderlich, daß der tödlich verunglückte Sohn die Kläger aus seinem Arbeitsverdienst wesentlich unterhalten hat und diese am Unfalltag bedürftig gewesen sind (RVA, AN 1922, 265). Jene Anspruchsvoraussetzung hat die Beklagte bereits in ihrem Bescheid, diese hat sie während des Rechtsstreits verneint. Eine gegenteilige Feststellung durch Feststellungsurteil können die Kläger in dieser Beziehung nicht erreichen, weil es sich hier um die Feststellung von Tatsachen handelt, eine Klage auf Feststellung somit nicht zulässig ist (SozR Nr. 5 zu § 55 SGG; Brackmann aaO, S. 240 m). Anders als eine von einem Unfallverletzten gegenüber einem Unfallversicherungsträger begehrte Feststellung, daß ein bestimmtes Leiden die Folge eines Arbeitsunfalls ist, deren schutzwürdiges Interesse in der Regel (vgl. SozR Nr. 32, 38 zu § 55 SGG), wenn auch nicht ausnahmslos (Brackmann aaO, S. 240 m IV) zu bejahen sein wird, ist die von den Klägern erstrebte Feststellung für sich allein nicht geeignet, im Verhältnis zur Beklagten in irgendeiner rechtlichen Beziehung Rechtswirkungen zu erzeugen. Daher ist das nach § 55 Abs. 1 SGG erforderliche berechnete Interesse an der von den Klägern erhobenen Feststellungsklage zu verneinen.

Entgegen der Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht das berechnete Interesse an der von den Klägern begehrten Feststellung nicht bejaht; es hat diese Frage vielmehr offengelassen, von seinem rechtlichen Standpunkt aus auch zu Recht. Das LSG hat ein Rechtsschutzbedürfnis lediglich für den Fall unterstellt, daß den Klägern § 596 RVO nF zugute kommen sollte. Dies ist aber nicht der Fall, weil der Sohn der Kläger bereits vor dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes tödlich verunglückt ist (BSG 25, 249).



Der Revision kann auch insoweit nicht gefolgt werden, als sie meint, das Revisionsgericht dürfe das Feststellungsinteresse nicht verneinen, weil das Berufungsgericht insoweit keine tatsächlichen Feststellungen getroffen habe. . Bereits auf Grund des vom LSG festgestellten Sachverhalts kann ein Rechtsschutzbedürfnis für die von den Klägern begehrte Feststellung nicht bejaht werden; weitere tatsächliche Feststellungen des Berufungsgerichts sind für die Beurteilung dieser Rechtsfrage nicht erforderlich.

Da ein berechtigtes Interesse der Kläger an der von ihnen begehrten Feststellung nicht gegeben ist, hat das Berufungsgericht im Ergebnis zu Recht entschieden. Die Revision war deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

